



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11/2025

30. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Generationenfonds-Zuführungsverordnung vom 27. Juni 2025	306	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung vom 7. Juli 2025	321
Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung vom 2. Juli 2025	307	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Sächsischen GAP-Umsetzungsverordnung vom 26. Juni 2025	325
Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Sächsischen Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung vom 30. Juni 2025 ...	309	Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Festlegung des Bodenplanungsgebietes Raum Annaberg vom 1. Juni 2025	326
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung von Rechtsnormen von Schulen in freier Trägerschaft im Jahr 2025 vom 10. Juli 2025 ...	313	Berichtigung der Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“ vom 25. Juni 2025	334

Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Generationenfonds-Zuführungsverordnung

Vom 27. Juni 2025

Das Staatsministerium der Finanzen verordnet aufgrund des § 5 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Generationenfondsgesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 726), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist:

Artikel 1 Änderung der Generationenfonds- Zuführungsverordnung

Die Generationenfonds-Zuführungsverordnung vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 734), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Oktober 2022 (SächsGVBl. S. 655) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „45 Prozent“ durch die Angabe „35 Prozent“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „49 Prozent“ durch die Angabe „39 Prozent“ ersetzt.

2. Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Im Übrigen betragen die Prozentsätze bei

 1. Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 26 Prozent,
 2. Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene, 27 Prozent und
 3. Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, zweite Einstiegsebene, sowie Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten 30 Prozent

der jeweiligen Besoldungsausgaben in dem Zeitraum, für den die Zuführungen geleistet werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Dresden, den 27. Juni 2025

Der Staatsminister der Finanzen
Christian Piwarz

Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung

Vom 2. Juli 2025

Auf Grund des § 10 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 5 und 8 des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes vom 26. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 318), der durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 38) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, der Finanzen sowie für Wissenschaft, Kultur und Tourismus:

Artikel 1

Änderung der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung

Die Sächsische Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung vom 13. September 2021 (SächsGVBl. S. 1124), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 525) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „amtsärztlichen“ durch das Wort „ärztlichen“ ersetzt.
 - c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Begutachtung durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt kann angeordnet und dafür eine Frist bestimmt werden.“
2. In § 11 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, soweit sie nicht vom Landesjustizprüfungsamt zur Verfügung gestellt werden.“ ersetzt.
3. In § 22 werden die Sätze 3 und 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:
„In diesem Fall ist die schriftliche Prüfung in elektronischer Form abzulegen, wenn nicht die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer erklärt, die Prüfung in handschriftlicher Form ablegen zu wollen. Die Erklärung ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt abzugeben. Sie ist unwiderruflich.“
4. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Eine Prüferin oder ein Prüfer muss aus dem Bereich der Universität kommen. Eine weitere oder ein weiterer soll nach Möglichkeit Rechtsanwältin, Rechtsanwalt, Notarin oder Notar sein. Von dem Erfordernis nach Satz 2 kann im Einzelfall aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit der eingeteilten Prüferin oder des eingeteilten Prüfers, abgesehen werden.“
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Mit Zustimmung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers kann das Prüfungsergebnis in Anwesenheit der übrigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer bekannt gegeben werden.“
5. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 Nummer 7 wird durch folgende Nummern 7 und 8 ersetzt:
 - „7. Zeiten zum angemessenen Ausgleich für unvermeidbare und erhebliche Verzögerungen im Studienfortschritt aufgrund einer Schwerbehinderung nach § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder einer dieser Schwerbehinderung gleichgestellten Behinderung nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bis zu zwei Semester; der hierfür erforderliche Nachweis ist durch die Vorlage des Ausweises nach § 152 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder eines Gleichstellungsbescheides der Bundesagentur für Arbeit nach § 151 Absatz 2 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und eines aktuellen amtsärztlichen Zeugnisses zu führen; aus dem amtsärztlichen Zeugnis müssen Tatsachen hervorgehen, welche die durch die Behinderung bedingte erhebliche Verzögerung im Studienfortschritt und deren Unvermeidbarkeit belegen,
 8. Zeiten einer an einer inländischen Hochschule nachweislich erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung bis zu einem Semester im Bereich Digitalisierung und Recht, die sich über mindestens 16 Semesterwochenstunden erstreckt hat.“
 - bb) In Satz 6 werden nach der Angabe „6“ die Wörter „und 8“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Wer zum Freiversuch zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt und eine erneute Anmeldung zum Freiversuch ist nicht möglich. Als Verzicht gilt es, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur schriftlichen Prüfung, zur Bearbeitung einer oder mehrerer schriftlicher Aufgaben oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint. Dies gilt nicht, wenn sie oder er binnen einer Frist von einem Monat nach Abschluss des betreffenden Prüfungsteils schriftlich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt widerspricht.“

6. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Freiversuch“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; in besonderen Härtefällen können Ausnahmen bewilligt werden.“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
„Gilt die Prüfung infolge einer Prüfungsverhinderung gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 als nicht abgelegt, besteht die Möglichkeit der Wiederholung im nächsten Prüfungstermin.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Gebühr für die Wiederholung der Prüfung beträgt 500 Euro. Sie fällt nicht an, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die staatliche Pflichtfachprüfung bei erstmaliger Ablegung im Freiversuch bestanden hat.“
 - c) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
7. In § 47 Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
8. In § 50 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „2, 4 und 5“ durch die Wörter „2 und 4 bis 6“ ersetzt.
9. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „450“ durch die Angabe „600“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 31 Absatz 1 Satz 2 bis 4 sowie Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.“
10. In der Anlage werden in Nummer 2 Buchstabe f und in Nummer 3 Buchstabe g jeweils vor dem Wort „Stellungen“ die Wörter „Schriftliche Begründungen mündlicher Prüfungsleistungen sowie“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 2. Juli 2025

Die Staatsministerin der Justiz
Prof. Constanze Geiert

Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Sächsischen Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung

Vom 30. Juni 2025

Das Staatsministerium für Kultus verordnet aufgrund des § 40 Absatz 5 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung

Die Sächsische Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 387), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. August 2022 (SächsGVBl. S. 496) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nummer 3 wird durch folgende Nummer 3 ersetzt:
„3. Gymnasien 26 Unterrichtsstunden.“
 - b) Absatz 4 wird durch folgenden Absatz 4 ersetzt:
„(4) Das Regelstundenmaß beträgt für Lehrbeauftragte im Vorbereitungsdienst und in der schulpraktischen Ausbildung für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger
 1. im Lehramt an Grundschulen 25 Unterrichtsstunden,
 2. im Lehramt an Oberschulen 24 Unterrichtsstunden,
 3. im Lehramt Sonderpädagogik 23 Unterrichtsstunden,
 4. im Lehramt an Gymnasien 24 Unterrichtsstunden,
 5. im Lehramt an berufsbildenden Schulen 24 Unterrichtsstunden.“
2. § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird durch folgende Nummern 1 und 2 ersetzt.
 - „1. für Lehrkräfte, die nach dem 31. Juli 2025 das 58. Lebensjahr vollenden, ab Beginn des Schulhalbjahres,
 - a) in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, um eine Wochenstunde,
 - b) in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden, um zwei Wochenstunden,
 - c) in dem sie das 64. Lebensjahr vollenden, um drei Wochenstunden,
 - d) in dem sie das 66. Lebensjahr vollenden, um vier Wochenstunden,
 2. für Lehrkräfte, die vor dem 1. August 2025
 - a) das 58. Lebensjahr vollendet haben, um eine Wochenstunde,
 - b) das 60. Lebensjahr vollendet haben, um zwei Wochenstunden,
 - c) das 61. Lebensjahr vollendet haben, um drei Wochenstunden und
 - d) das 66. Lebensjahr vollendet haben, um vier Wochenstunden.“
3. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird durch folgenden Satz 1 ersetzt:
„Für die Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter, der stellvertretenden Schulleiterinnen und stellvertreten-

den Schulleiter, der Fachleiterinnen und Fachleiter, der Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer, der Oberstufenberaterinnen und Oberstufenberater an Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und Beruflichen Gymnasien, der in der gymnasialen Oberstufe eingesetzten Lehrkräfte an Gymnasien und Beruflichen Gymnasien sowie für sonstige Leitungsfunktionen, für Maßnahmen der Schulentwicklung sowie für die Wahrnehmung besonderer unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aufgaben können an jeder Schule Anrechnungsstunden zur Verfügung gestellt werden (schulbezogene Anrechnungsstunden).“

4. Anlage 1 wird durch folgende Anlage 1 ersetzt:

„Anlage 1
(zu § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1)
Höchstzahl schulbezogener Anrechnungsstunden

1. Für Grundschulen:

Anzahl der Klassen (ohne Vorbereitungsklassen)	Anrechnungs- stunden
bis 4	10
5	13
6	16
7	17
8	18
9	20
10	21
11 und 12	22
13 und 14	25
15	26
16	28
17	29
18 und 19	30
20	31
21	32
22 und 23	33
24 und 25	34

2. Für Förderschulen, Oberschulen, Abendschulen:

Anzahl der Klassen (ohne Vorbereitungsklassen)	Anrechnungs- stunden
bis 4	10
5	13
6	18
7	20
8	21
9	22
10	23
11 und 12	24
13 und 14	26
15	27
16	28
17	29
18	30

Anzahl der Klassen (ohne Vorbereitungsklassen)	Anrechnungs- stunden
19	32
20 bis 22	33
23	35
24	36
25	37
26 und 27	38
28 und 29	39
30	40
31	41
32 und 33	42
34 und 35	43
36	44
37 und 38	45
39 und 40	46

Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich an Förderschulen je zugewiesener Leitungsstelle eines Fachbereichs um bis zu vier Anrechnungsstunden.

3. Für Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs und Gemeinschaftsschulen:

Anzahl der Klassen (ohne Vorbereitungsklassen)	Anrechnungs- stunden
bis 4	19
5	20
6 und 7	24
8	25
9	26
10	27
11 und 12	29
13 und 14	31
15	32
16	33
17	34
18	35
19	36
20	37
21	38
22 und 23	39
24	40
25	42
26	43
27 und 28	44
29 und 30	45
31	46
32	47
33	49
34 und 35	50
36	51
37 und 38	52
39 und 40	53
41 und 42	54
43 bis 47	55
48 bis 54	56

Ab 55 Klassen erhöht sich der Umfang für je angefangene weitere zehn Klassen um eine Anrechnungsstunde.

Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich an Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs und

Gemeinschaftsschulen je zugewiesener Leitungsstelle eines Fachbereichs um bis zu vier Anrechnungsstunden.

An Gymnasien erhöht sich der schulbezogene Anrechnungsumfang für jede Schülerin und jeden Schüler in der gymnasialen Oberstufe um 0,1 Anrechnungsstunden.

4. Für berufsbildende Schulen:

Anzahl der Klassen (ohne Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten)	Anrechnungs- stunden
bis 5	17
6	21
7	22
8	23
9	24
10	25
11 und 12	26
13 und 14	27
15	28
16	29
17	30
18	31
19	33
20	34
21	35
22 und 23	36
24	37
25	39
26	40
27 und 28	41
29 und 30	42
31	43
32	44
33	45
34 und 35	46
36	47
37 und 38	48
39 und 40	49
41 und 42	50
43 bis 47	51
48 bis 54	52

Ab 55 Klassen erhöht sich der Umfang für je angefangene weitere zehn Klassen um eine Anrechnungsstunde.

Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich an berufsbildenden Schulen je zugewiesener Leitungsstelle eines Fachbereichs um bis zu sechs Anrechnungsstunden.

Bei einem Beruflichen Gymnasium erhöht sich der schulbezogene Anrechnungsumfang für jede Schülerin und jeden Schüler in der gymnasialen Oberstufe um 0,1 Anrechnungsstunden sowie für die Aufgabe der Schülerberatung bei bis zu 200 Schülerinnen und Schülern um vier Anrechnungsstunden und bei über 200 Schülerinnen und Schülern um fünf Anrechnungsstunden.

Für die Betreuung des fachpraktischen Unterrichts an der Fachoberschule und der berufspraktischen Ausbildung an der Berufsfachschule, die in Einrichtungen außerhalb der Schule stattfinden, erhöht sich der schulbezogene Anrechnungsumfang für

jede betreute Klasse um zwei Anrechnungsstunden. Für die Betreuung der Praktika von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule und der Fachschule, die in Einrichtungen außerhalb der Schule stattfinden, erhöht sich der schulbezogene Anrechnungsumfang für jede betreute Klasse um zwei Anrechnungsstunden.“

Artikel 2
Weitere Änderung
der Sächsischen Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung

Die Sächsische Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nummer 3 wird durch folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. Gymnasien 26 Unterrichtsstunden; Lehrkräfte mit mindestens sechs Unterrichtsstunden Einsatz in der gymnasialen Oberstufe erhalten eine Verminderung von einer Unterrichtsstunde und Lehrkräfte mit mindestens neun Unterrichtsstunden Einsatz in der gymnasialen Oberstufe erhalten eine Verminderung von zwei Unterrichtsstunden.“
 - b) Absatz 4 wird durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Das Regelstundenmaß beträgt für Lehrbeauftragte im Vorbereitungsdienst und in der schulpraktischen Ausbildung für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger

 1. im Lehramt an Grundschulen 23 Unterrichtsstunden,
 2. im Lehramt an Oberschulen 22 Unterrichtsstunden,
 3. im Lehramt Sonderpädagogik 21 Unterrichtsstunden,
 4. im Lehramt an Gymnasien 22 Unterrichtsstunden,
 5. im Lehramt an berufsbildenden Schulen 22 Unterrichtsstunden.“
2. § 3 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Aus Altersgründen ermäßigt sich das Regelstundenmaß der vollbeschäftigten Lehrkräfte aller Schularten ab Beginn des Schulhalbjahres

 1. in dem sie das 58. Lebensjahr vollenden, um eine Wochenstunde,
 2. in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, um zwei Wochenstunden,
 3. in dem sie das 61. Lebensjahr vollenden, um drei Wochenstunden.“
3. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz 1 ersetzt:

„Für die Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter, der stellvertretenden Schulleiterinnen und stellvertretenden Schulleiter, der Fachleiterinnen und Fachleiter, der Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer, der Oberstufenberaterinnen und Oberstufenberater an Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und Beruflichen Gymnasien sowie für sonstige Leitungsfunktionen, für Maßnahmen der Schulentwicklung sowie für die Wahrnehmung besonderer unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aufgaben können an jeder Schule Anrechnungsstunden zur Verfügung gestellt werden (schulbezogene Anrechnungsstunden).“

4. Anlage 1 wird durch die folgende Anlage 1 ersetzt:

„Anlage 1
(zu § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1)
Höchstzahl schulbezogener Anrechnungsstunden

1. Für Grundschulen:

Anzahl der Klassen (ohne Vorbereitungsklassen)	Anrechnungsstunden
bis 4	10
5	13
6	17
7	19
8	20
9	22
10	23
11 und 12	25
13 und 14	28
15	30
16	32
17	33
18 und 19	34
20	35
21	36
22 und 23	37
24 und 25	38

2. Für Förderschulen, Oberschulen, Abendschulen:

Anzahl der Klassen (ohne Vorbereitungsklassen)	Anrechnungsstunden
bis 4	10
5	13
6	19
7	21
8	22
9	24
10	25
11 und 12	27
13 und 14	29
15	30
16	32
17	33
18	34
19	36
20 bis 22	37
23	40
24	41
25	43
26 und 27	44
28 und 29	45
30	46
31	47
32 und 33	48
34 und 35	49
36	50
37 und 38	51
39 und 40	52

Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich an Förderschulen je zugewiesener Leitungsstelle eines Fachbereichs um bis zu vier Anrechnungsstunden.

3. Für Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs und Gemeinschaftsschulen:

Anzahl der Klassen (ohne Vorbereitungsklassen)	Anrechnungs- stunden
bis 4	20
5	21
6 und 7	27
8	28
9	29
10	30
11 und 12	32
13 und 14	34
15	35
16	37
17	38
18	39
19	41
20	42
21	43
22 und 23	44
24	45
25	47
26	48
27 und 28	49
29 und 30	51
31	52
32	53
33	55
34 und 35	56
36	57
37 und 38	58
39 und 40	59
41 und 42	60
43 bis 47	61
48 bis 54	62

Ab 55 Klassen erhöht sich der Umfang für je angefangene weitere zehn Klassen um eine Anrechnungsstunde.

Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich an Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs und Gemeinschaftsschulen je zugewiesener Leitungsstelle eines Fachbereichs um bis zu vier Anrechnungsstunden.

4. Für berufsbildende Schulen:

Anzahl der Klassen (ohne Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten)	Anrechnungs- stunden
bis 5	17
6	21
7	23
8	24
9	27
10	28
11 und 12	30
13 und 14	32

Anzahl der Klassen (ohne Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten)	Anrechnungs- stunden
15	33
16	35
17	36
18	37
19	39
20	40
21	41
22 und 23	42
24	43
25	45
26	46
27 und 28	47
29 und 30	48
31	49
32	50
33	51
34 und 35	52
36	53
37 und 38	54
39 und 40	55
41 und 42	56
43 bis 47	57
48 bis 54	58

Ab 55 Klassen erhöht sich der Umfang für je angefangene weitere zehn Klassen um eine Anrechnungsstunde.

Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich an berufsbildenden Schulen je zugewiesener Leitungsstelle eines Fachbereichs um bis zu sechs Anrechnungsstunden.

Bei einem Beruflichen Gymnasium erhöht sich der schulbezogene Anrechnungsumfang für die Aufgabe der Schülerberatung bei bis zu 200 Schülerinnen und Schülern um vier Anrechnungsstunden und bei über 200 Schülerinnen und Schülern um fünf Anrechnungsstunden.

Für die Betreuung des fachpraktischen Unterrichts an der Fachoberschule und der berufspraktischen Ausbildung an der Berufsfachschule, die in Einrichtungen außerhalb der Schule stattfinden, erhöht sich der schulbezogene Anrechnungsumfang für jede betreute Klasse um zwei Anrechnungsstunden. Für die Betreuung der Praktika von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule und der Fachschule, die in Einrichtungen außerhalb der Schule stattfinden, erhöht sich der schulbezogene Anrechnungsumfang für jede betreute Klasse um zwei Anrechnungsstunden.“

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am 1. August 2025 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. August 2030 in Kraft.

Dresden, den 30. Juni 2025

Der Staatsminister für Kultus
Conrad Clemens

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung von Rechtsnormen von Schulen in freier Trägerschaft im Jahr 2025

Vom 10. Juli 2025

Das Staatsministerium für Kultus verordnet aufgrund des § 14 Absatz 7 Satz 4, Absatz 6 Satz 4 sowie des § 20 Nummer 1, 6, 8, 14, 14a und 17 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 650) geändert worden ist:

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Das Sächsische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Der bedarfserhöhende Faktor im Schuljahr 2024/2025 beträgt
 1. für Grundschulen: 1,2487;
 2. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen: 1,2034;
 3. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören: 1,1100;
 4. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung: 1,1183;
 5. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung: 1,0998;
 6. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 1,1101;
 7. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache: 1,1210;
 8. für allgemeinbildende Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung: 1,1331;
 9. für Klinik- und Krankenhausschulen: 1,2064;
 10. für Oberschulen außer Oberschulen+ und Abendoberschulen: 1,2738;
 11. für die Primarstufe einer Oberschule+: 1,2487; für die Sekundarstufe I einer Oberschule+: 1,2738;
 12. für Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs: 1,1679;
 13. für Gemeinschaftsschulen: 1,2213;
 14. für berufsbildende Schulen: 1,1631.“
2. Absatz 6 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Die Sachausgaben gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 betragen im Schuljahr 2024/2025 je Schülerin oder Schüler
 1. einer Grundschule: 1 935 Euro;
 2. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen: 5 462 Euro;
 3. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören: 6 050 Euro;
 4. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung: 7 241 Euro;

5. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung: 9 329 Euro;
 6. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 3 804 Euro;
 7. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache: 5 100 Euro;
 8. einer allgemeinbildenden Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung: 6 555 Euro;
 9. einer Klinik- und Krankenhausschule: 1 263 Euro;
 10. einer Oberschule außer Oberschule+: 1 963 Euro;
 11. der Primarstufe einer Oberschule+: 1 935 Euro; der Sekundarstufe I einer Oberschule+: 1 963 Euro;
 12. eines Gymnasiums: 2 077 Euro;
 13. einer Gemeinschaftsschule: 2 001 Euro;
 14. einer berufsbildenden Schule in Vollzeit, außer berufsbildende Förderschule: 1 951 Euro;
 15. in einem Bildungsgang gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 der Schulordnung Berufsschule vom 14. März 2023 (SächsGVBl. S. 92), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. April 2025 (SächsGVBl. S. 153) geändert worden ist, und in berufsvorbereitenden Maßnahmen der Arbeitsagentur, außer in Bildungsgängen an berufsbildenden Förderschulen: 780 Euro;
 16. einer Abendoberschule: 649 Euro;
 17. eines Abendgymnasiums: 1 745 Euro;
 18. eines Kollegs: 2 077 Euro.“
3. Absatz 7 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Dieser beträgt im Schuljahr 2024/2025 je Schülerin oder Schüler in Vollzeit: 299 Euro.“

Artikel 2 Änderung der Zuschussverordnung

Die Zuschussverordnung vom 26. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 229), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) Anträge auf staatliche Finanzhilfe sind schuljährlich bei der Schulaufsichtsbehörde zu stellen. Für eine Auszahlung der nach § 13 Absatz 5 Satz 2 und 3 Halbsatz 1 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft zu leistenden Abschläge ab August eines Schuljahres sind die Anträge nach Satz 1 jährlich spätestens am 1. Juli vor Beginn des Schuljahres, für das der Zuschuss gewährt werden soll, zu stellen. Später eingehende Anträge führen zu späteren Auszahlungen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

2. § 13 wird durch den folgenden § 13 ersetzt:

**„§ 13
Formulare**

Für den Antrag auf staatliche Finanzhilfe und die Meldung der Schülerzahlen sind die von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Formulare oder die zur Verfügung gestellte digitale Plattform zu verwenden.“

3. Die Anlage wird durch die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage ersetzt.

**Artikel 3
Änderung der
Sächsischen Freie-Träger-Schulverordnung**

Die Sächsische Freie-Träger-Schulverordnung vom 12. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 5), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 8. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 4 durch folgende Angabe ersetzt „Anzeigepflicht“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Für berufsbildende Schulen, für die Sonderregelungen zum Unterrichtsbeginn bestehen, ist der Antrag auf Genehmigung abweichend von Satz 1 acht Kalendermonate vor Unterrichtsbeginn zu stellen; Satz 3 gilt entsprechend.“
 - bb) Satz 5 wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 1 bis 3 werden durch folgende Nummern 1 bis 4 ersetzt:
 - „1. für den Schulträger
 - a) bei Personengesellschaften oder juristischen Personen deren Satzung oder Gesellschaftsvertrag, gegebenenfalls ein Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister,
 - b) bei Stiftungen abweichend von Buchstabe a deren Satzung, ein Nachweis über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit sowie
 - c) bei Kirchen oder Religionsgemeinschaften abweichend von Buchstabe a der Nachweis über die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts,
 2. für die Lehrkräfte Nachweise über die Ausbildung, die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen und den beruflichen Werdegang in Kopie, auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde auch im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie,
 3. für die Schulleitung sind die Nachweise nach Nummer 2 zu erbringen, wenn die

Schulleitung auch als Lehrkraft eingesetzt werden soll oder bundesrechtliche Vorschriften einen Nachweis über die Qualifikation erfordern,

4. die mit der Schulleitung und den Lehrkräften vorgesehenen Arbeits- und Honorarverträge sowie die entsprechenden Verträge unverzüglich nach Vertragschluss in Kopie, auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde auch im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden zu den Nummern 5 bis 7.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des § 4 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

**„§ 4
Anzeigepflicht“.**

- b) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Wird gemäß § 7 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft die Aufnahme der Tätigkeit einer Lehrkraft angezeigt, sind dabei die Angaben nach § 2 Absatz 2 Nummer 5 zu machen und die Unterlagen nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 und 3 beizufügen, soweit die Angaben und Unterlagen der zuständigen Stelle der Schulaufsichtsbehörde nicht bereits im Verfahren nach § 2 oder § 5 vorgelegt wurden.“

- c) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Änderungen der Schulleitung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

4. § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. die aktuelle Fassung der mit der Schulleitung und den Lehrkräften abgeschlossenen Arbeits- und Honorarverträge in Kopie, auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde auch im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie,“.

- b) In Nummer 7 wird nach der Angabe „Schülern,“ die Angabe „die Leistungsbewertung,“ eingefügt.

5. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „im Original“ durch die Angabe „in Kopie“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird nach der Angabe „Bundeszentralregistergesetzes“ die Angabe „in Kopie“ eingefügt.

- c) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
„Die Schulaufsichtsbehörde kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Vorlage im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie verlangen.“

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. August 2024 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(4) Artikel 2 Nummer 3 tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Dresden, den 10. Juli 2025

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Wilfried Kühner
Staatssekretär
in Vertretung des Staatsministers

Anhang zu Artikel 2 Nummer 3

Anlage
(zu § 1)

Zahl der Unterrichtsstunden gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Teil 1: Allgemeinbildende Schulen

	Unterrichtsstunden
1. Grundschule	4 240
2. Allgemeinbildende Förderschule	
a) mit dem Förderschwerpunkt Sehen (Blinde)	14 400
b) mit dem Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte)	13 840
c) mit dem Förderschwerpunkt Sehen (Blinde mit Förderschwerpunkt Lernen)	11 480
d) mit dem Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte mit Förderschwerpunkt Lernen)	11 120
e) mit dem Förderschwerpunkt Hören	13 680
f) mit dem Förderschwerpunkt Hören (Förderschwerpunkt Lernen)	10 440
g) mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	17 400
h) mit dem Förderschwerpunkt für körperliche und motorische Entwicklung	13 600
i) mit dem Förderschwerpunkt für körperliche und motorische Entwicklung (Förderschwerpunkt Lernen)	11 240
j) mit dem Förderschwerpunkt Lernen	11 240
k) mit dem Förderschwerpunkt Lernen – Klassen zur Erlangung der Berufsreife	2 640
l) mit dem Förderschwerpunkt Sprache	13 600
m) mit dem Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung	13 080
n) mit dem Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung (Förderschwerpunkt Lernen)	11 240
o) Klinik- und Krankenhausschule	480
p) Klinik- und Krankenhausschule zur medizinischen Rehabilitation von Schülern mit Sprach- und Sprechstörungen und psychosomatischen Begleiterkrankungen	720
3. Oberschule	8 200
4. Gymnasium	10 760
5. Gemeinschaftsschule	15 080

Teil 2: Berufsbildende Schulen

	ausschließlich theoretischer Unterricht	ausschließlich fachpraktischer Unterricht	fachliche Begleitung von Praktika oder berufsprakti- scher Ausbil- dung
Abschnitt 1: Berufsschule und Berufsschulen mit Klassen für Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkten			
Unterabschnitt 1: Berufsschule			
1. Berufsvorbereitungsjahr	840	360	40
2. zweijähriges Berufsvorbereitungsjahr	1 360	360	60
3. Vorbereitungsklassen (gilt auch für Schülerinnen und Schüler in Vorbereitungsklassen an anderen berufsbildenden Schularten)	1 200		
4. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit	240	80	
5. Berufsgrundbildungsjahr (außer Nr. 6, 7 und 8)	520	720	40
6. Berufsgrundbildungsjahr im Berufsbereich Wirtschaft und Verwaltung	920		80
7. Berufsgrundbildungsjahr im Berufsbereich Körperpflege	800	440	50
8. Berufsgrundbildungsjahr im Berufsbereich Ernährung, Gästebetreuung und hauswirtschaftliche Dienstleistungen	800	440	50
9. duale Berufsausbildung 2 Jahre	960		

	ausschließlich theoretischer Unterricht	ausschließlich fachpraktischer Unterricht	fachliche Begleitung von Praktika oder berufsprakti- scher Ausbil- dung
10. duale Berufsausbildung 3 Jahre	1 440		
11. duale Berufsausbildung 3,5 Jahre	1 680		
12. duale Berufsausbildung 2 Jahre (Ausbildungsberufe gemäß § 66 BBiG und § 42 HwO)	1 000		
13. duale Berufsausbildung 3 Jahre (Ausbildungsberufe gemäß § 66 BBiG und § 42 HwO)	1 520		
14. duale Berufsausbildung 3,5 Jahre (Ausbildungsberufe gemäß § 66 BBiG und § 42 HwO)	1 780		
Unterabschnitt 2: Berufsschule mit Klassen für Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen, geistige Entwicklung, körperlich und motorische Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung			
1. Berufsvorbereitungsjahr	840	360	19,5
2. zweijähriges Berufsvorbereitungsjahr	1 360	360	30
3. Vorbereitungsklassen (gilt auch für Schülerinnen und Schüler in Vorbereitungsklassen an anderen berufsbildenden Schularten)	1 200		
4. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit	240	80	
5. Berufsgrundbildungsjahr (außer Nr. 6, 7 und 8)	520	720	19,2
6. Berufsgrundbildungsjahr im Berufsbereich Wirtschaft und Verwaltung	920		38,5
7. Berufsgrundbildungsjahr im Berufsbereich Körperpflege	800	440	24
8. Berufsgrundbildungsjahr im Berufsbereich Ernährung, Gästebetreuung und hauswirtschaftliche Dienstleistungen	800	440	24
9. duale Berufsausbildung 2 Jahre	960		
10. duale Berufsausbildung 3 Jahre	1 440		
11. duale Berufsausbildung 3,5 Jahre	1 680		
12. duale Berufsausbildung 2 Jahre (Ausbildungsberufe gemäß § 66 BBiG und § 42 HwO)	1 000		
13. duale Berufsausbildung 3 Jahre (Ausbildungsberufe gemäß § 66 BBiG und § 42 HwO)	1 520		
14. duale Berufsausbildung 3,5 Jahre (Ausbildungsberufe gemäß § 66 BBiG und § 42 HwO)	1 780		
Unterabschnitt 3: Berufsschule mit Klassen für Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Hören und Sprache			
1. Berufsvorbereitungsjahr	840	360	10
2. zweijähriges Berufsvorbereitungsjahr	1 360	360	15
3. Vorbereitungsklassen (gilt auch für Schülerinnen und Schüler in Vorbereitungsklassen an anderen berufsbildenden Schularten)	1 200		
4. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit	240	80	
5. Berufsgrundbildungsjahr (außer Nr. 6, 7 und 8)	520	720	9,6
6. Berufsgrundbildungsjahr im Berufsbereich Wirtschaft und Verwaltung	920		19,5
7. Berufsgrundbildungsjahr im Berufsbereich Körperpflege	800	440	12
8. Berufsgrundbildungsjahr im Berufsbereich Ernährung, Gästebetreuung und hauswirtschaftliche Dienstleistungen	800	440	12
9. duale Berufsausbildung 2 Jahre	960		
10. duale Berufsausbildung 3 Jahre	1 440		
11. duale Berufsausbildung 3,5 Jahre	1 680		
12. duale Berufsausbildung 2 Jahre (Ausbildungsberufe gemäß § 66 BBiG und § 42 HwO)	1 000		
13. duale Berufsausbildung 3 Jahre (Ausbildungsberufe gemäß § 66 BBiG und § 42 HwO)	1 520		
14. duale Berufsausbildung 3,5 Jahre (Ausbildungsberufe gemäß § 66 BBiG und § 42 HwO)	1 780		

	ausschließlich theoretischer Unterricht	ausschließlich fachpraktischer Unterricht	fachliche Begleitung von Praktika oder berufsprakti- scher Ausbil- dung
Unterabschnitt 4: Berufsschule mit Klassen für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen			
1. Berufsvorbereitungsjahr	840	360	8
2. zweijähriges Berufsvorbereitungsjahr	1 360	360	12
3. Vorbereitungsklassen (gilt auch für Schülerinnen und Schüler in Vorbereitungsklassen an anderen berufsbildenden Schularten)	1 200		
4. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit	240	80	
5. Berufsgrundbildungsjahr (außer Nr. 6, 7 und 8)	520	720	8
6. Berufsgrundbildungsjahr im Berufsbereich Wirtschaft und Verwaltung	920		16
7. Berufsgrundbildungsjahr im Berufsbereich Körperpflege	800	440	10
8. Berufsgrundbildungsjahr im Berufsbereich Ernährung, Gästebetreuung und hauswirtschaftliche Dienstleistungen	800	440	10
9. duale Berufsausbildung 2 Jahre	960		
10. duale Berufsausbildung 3 Jahre	1 440		
11. duale Berufsausbildung 3,5 Jahre	1 680		
12. duale Berufsausbildung 2 Jahre (Ausbildungsberufe gemäß § 66 BBiG und § 42 HwO)	1 000		
13. duale Berufsausbildung 3 Jahre (Ausbildungsberufe gemäß § 66 BBiG und § 42 HwO)	1 520		
14. duale Berufsausbildung 3,5 Jahre (Ausbildungsberufe gemäß § 66 BBiG und § 42 HwO)	1 780		
Abschnitt 2: Berufsfachschulen			
Unterabschnitt 1: Berufsfachschulen für landesrechtlich geregelte Berufe			
1. Medizinische Dokumentationsassistentin	1 888	1 472	240
2. Pflegehilfe	660	1 100	360
3. Sozialwesen	1 190	1 000	200
Unterabschnitt 2: Berufsfachschulen für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe			
1. Anästhesietechnische Assistenz	1 791	386,5	625
2. Diätassistentin	1 570	1 850	350
3. Ergotherapie	1 586	1 392,5	425
4. Hebammen und Entbindungspfleger	1 110	612,5	750
5. Logopädie	1 640	125	525
6. Medizinisch-technische Assistenz			
a) Medizinisch-technische Laborassistentin (gilt für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2022/2023 beschult wurden)	900	2 837,5	307,5
b) Medizinisch-technische Radiologieassistentin (gilt für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2022/2023 beschult wurden)	1 200	2 000	400
c) Medizinisch-technische Assistenz für Funktionsdiagnostik (gilt für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2022/2023 beschult wurden)	1 250	1 400	507,5
d) Veterinärmedizinisch-technische Assistenz (gilt für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2022/2023 beschult wurden)	1 267	2 379	307,5
7. Medizinische Technologie			
a) Medizinische Technologie für Laboranalytik (gilt für Schülerinnen und Schüler, die ab Schuljahr 2023/2024 beschult werden)	2 760	480	500
b) Medizinische Technologie für Radiologie (gilt für Schülerinnen und Schüler, die ab Schuljahr 2023/2024 beschult werden)	2 760	480	500

	ausschließlich theoretischer Unterricht	ausschließlich fachpraktischer Unterricht	fachliche Begleitung von Praktika oder berufsprakti- scher Ausbil- dung
c) Medizinische Technologie für Funktionsdiagnostik (gilt für Schülerinnen und Schüler, die ab Schuljahr 2023/2024 beschult werden)	2 547,5	442,5	550
d) Medizinische Technologie für Veterinärmedizin (gilt für Schülerinnen und Schüler, die ab Schuljahr 2023/2024 beschult werden)	2 760	480	500
8. Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter	1 250	837,5	670
9. Operationstechnische Assistenz	1 791	386,5	625
10. Orthoptik	1 270	537,5	700
11. Pharmazeutisch-technische Assistenz	1 780	2 080	300
12. Physiotherapie			
a) Masseurin und medizinische Bademeisterin sowie Masseur und medizinischer Bademeister	930	1 625	200
b) Physiotherapeutin und Physiotherapeut	1 100	2 250	400
13. Physiotherapie (im Förderschwerpunkt Sehen)			
a) Masseurin und medizinische Bademeisterin sowie Masseur und medizinischer Bademeister	930	1 625	40
b) Physiotherapeutin und Physiotherapeut	1 100	2 250	80
14. Podologie	1 010	1 237,5	250
Unterabschnitt 3: Berufsfachschulen für Musikinstrumentenbau			
1. Geigenbauer	1 560	2 600	40
2. Handzuginstrumentenmacher	1 560	2 440	80
3. Zupfinstrumentenmacher	1 560	2 600	40
Unterabschnitt 4: Berufsfachschulen für das Uhrmacherhandwerk			
	1 470	2 490	120
Abschnitt 3: Fachschulen			
Unterabschnitt 1: Fachbereich Gestaltung			
Kommunikationsdesign	2 680		
Unterabschnitt 2: Fachbereich Sozialwesen			
1. Heilerziehungspflege	1 308	1 372	390
2. Sozialpädagogik	1 308	1 372	390
3. Sozialpädagogik (einjährige verkürzte Vollzeitausbildung)	800		130
Unterabschnitt 3: Fachbereich Technik			
1. Bautechnik	2 680		
2. Bekleidungstechnik	2 680		
3. Bergbautechnik	2 680		
4. Bohrtechnik	2 680		
5. Chemietechnik	2 680		
6. Elektrotechnik	2 680		
7. Fahrzeugtechnik	2 680		
8. Farb- und Lacktechnik	2 680		
9. Feinwerktechnik	2 680		
10. Geologietechnik	2 680		
11. Gießereitechnik	2 680		
12. Holztechnik	2 680		
13. Informatik	2 680		
14. Kälte- und Klimasystemtechnik	2 680		
15. Kunststofftechnik	2 680		
16. Lebensmitteltechnik	2 680		
17. Maschinentechnik	2 680		
18. Mechatronik	2 680		
19. Medizintechnik	2 680		
20. Metallbautechnik	2 680		
21. Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	2 680		
22. Textiltechnik	2 680		

	ausschließlich theoretischer Unterricht	ausschließlich fachpraktischer Unterricht	fachliche Begleitung von Praktika oder berufsprakti- scher Ausbil- dung
Unterabschnitt 4: Fachbereich Wirtschaft			
1. Betriebswirtschaft	2 380		
2. Hotel- und Gaststättengewerbe	2 680		
Unterabschnitt 5: Landwirtschaftliche Fachschulen			
1. Landwirtschaftliche Fachschule 2 Jahre			
a) Gartenbau	1 360		
b) Garten- und Landschaftsbau	1 360		
c) Hauswirtschaft	1 280		
d) Landwirtschaft	1 320		
2. Landwirtschaftliche Fachschule 3 Jahre			
a) Technik			
aa) Gartenbau Produktion und Vermarktung	2 800		
bb) Garten- und Landschaftsbau	2 800		
cc) Landwirtschaft	2 800		
dd) Ökologischer Landbau	2 800		
b) Wirtschaft			
aa) Hauswirtschaft	2 800		
bb) Agrarwirtschaft	2 800		
Unterabschnitt 6: Zusatzausbildung Fachhochschulreife			
1. Fachbereich Gestaltung	80		
2. Fachbereich Sozialwesen	200		
3. Fachbereich Technik	80		
4. Fachbereich Wirtschaft	160		
5. dreijährige landwirtschaftliche Fachschulen, Fachrichtungen Technik und Wirtschaft	120		
Abschnitt 4: Fachoberschulen			
Unterabschnitt 1: Fachoberschule in Vollzeitausbildung – einjährig			
1. Agrarwirtschaft	1 280		
2. Gestaltung	1 280		
3. Sozialwesen	1 280		
4. Technik	1 280		
5. Wirtschaft und Verwaltung	1 280		
Unterabschnitt 2: Fachoberschule in Vollzeitausbildung – zweijährig			
1. Agrarwirtschaft	1 920		80
2. Gestaltung	1 920		80
3. Sozialwesen	1 920		80
4. Technik	1 920		80
5. Wirtschaft und Verwaltung	1 920		80
Abschnitt 5: Berufliches Gymnasium	4 000		

Teil 3: Schulen des zweiten Bildungsweges

	Unterrichtsstunden
1. Abendoberschule	1 680
2. Abendgymnasium	4 080
3. Kolleg	5 600

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung

Vom 7. Juli 2025

Auf Grund des Artikels 4 Absatz 1 bis 4 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 1 Satz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 20. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 649) und mit Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 648) verordnet das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Studienakkreditierungsverordnung

Die Sächsische Studienakkreditierungsverordnung vom 29. Mai 2019, die durch die Verordnung vom 1. Juli 2021 (SächsGVBl. S. 749) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zu § 3 werden ein Komma und die Wörter „Anerkennung und Anrechnung“ angefügt.
 - b) In der Angabe zu § 10 wird das Wort „Joint-Degree-Programme“ durch das Wort „Joint-Programme“ ersetzt.
 - c) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst: „§ 15 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich“.
 - d) In der Angabe zu § 16 wird das Wort „Joint-Degree-Programme“ durch das Wort „Joint-Programme“ ersetzt.
 - e) In der Angabe zu § 17 werden nach dem Wort „Qualitätsmanagementsystems“ die Wörter „von systemakkreditierten Hochschulen“ eingefügt.
 - f) Der Angabe zu § 18 werden die Wörter „von systemakkreditierten Hochschulen“ angefügt.
 - g) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst: „§ 33 Joint-Programme“.
 - h) Nach der Angabe zu § 36 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 37 Übergangsvorschriften“.
 - i) Die bisherige Angabe zu § 37 wird die Angabe zu § 38.
2. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „staatlichen und“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter „Anerkennung und Anrechnung“ angefügt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Hochschule setzt die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen um:

 1. zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die in einem Studium an einer Hochschule erbracht wurden;
 2. zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb eines Studiums erworben wurden.“
4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „in anwendungsorientierte und forschungsorientierte Masterstudiengänge“ durch die Wörter „nach anwendungsorientiertem oder forschungsorientiertem Profil“ ersetzt.
 - b) Satz 5 wird wie folgt gefasst: „Legt die Hochschule ein Profil fest, ist dies in der Akkreditierung festzustellen.“
5. § 5 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Für weiterbildende Masterstudiengänge ist zusätzlich eine berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr vorauszusetzen; für einzelne Studierende sind in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen möglich.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von angestrebten Lernergebnissen und Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Inhalte“ durch die Wörter „angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „1. angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte des Moduls,“
 - bb) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - cc) Die Nummern 5 bis 9 werden die Nummern 4 bis 8.
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Joint-Degree-Programme“ durch das Wort „Joint-Programme“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Joint-Programme (Joint Programmes) sind gestufte Studiengänge mehrerer Hochschulen, die zu gemeinsamen Abschlüssen (Joint Degree) oder Doppel- oder Mehrfachabschlüssen (Double Degree oder Multiple Degree) führen.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „auf vertraglicher Grundlage“ und die Wörter „oder mit einer Hochschule oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner),“ gestrichen.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt: „Auf diese Studiengänge werden die Absätze 2 und 3 sowie die §§ 16 und 33 angewandt.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Joint-Degree-Programme mit europäischen Kooperationspartnern“ durch das Wort „Joint-Programme“ ersetzt.

- bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit.“
- cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.
- d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 2 keine Anwendung.“
- e) In Absatz 4 werden die Wörter „Joint-Degree-Programme mit außereuropäischen Kooperationspartnern“ durch die Wörter „Joint-Programme, die von einer inländischen Hochschule oder mehreren inländischen Hochschulen gemeinsam mit einer Hochschule oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), koordiniert und angeboten werden,“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „formulieren“ die Wörter „und öffentlich zugänglich zu machen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „wissenschaftliche“ die Wörter „oder künstlerische“ eingefügt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Lehr- und Lernformen“ durch die Wörter „Lehr-, Lern- und Prüfungsformen“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten sind zu dokumentieren und zu veröffentlichen.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsform und -organisation, die in einem Prüfungskonzept stimmig begründet wird und deren Belastungsangemessenheit regelmäßig unter Einbeziehung der Studierenden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges im Sinne von § 14 bewertet wird; Module sollen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.“
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
- f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
„(8) Ein Studiengang darf als ‚dual‘ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte, die mindestens aus einer Hochschule oder Berufsakademie und einem Betrieb bestehen, systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.“
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 15
Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich.“
- b) Nach dem Wort „Konzepte“ werden die Wörter „zur Berücksichtigung von Diversität,“ eingefügt.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Joint-Degree-Programme“ durch das Wort „Joint-Programme“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Für Joint-Programme mit europäischen Kooperationspartnern finden die Regelungen in § 11 Absatz 1 und 2, § 12 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und 5 sowie § 14 entsprechend Anwendung. Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 3 keine Anwendung.“
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Joint-Degree-Programme“ durch das Wort „Joint-Programme“ ersetzt.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Qualitätsmanagementsystems“ die Wörter „von systemakkreditierten Hochschulen“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Hochschule hat über zentrale Bildungsziele für die Lehre zu verfügen, die sich in einem Leitbild der Hochschule und in den Curricula der Studiengänge widerspiegeln.“
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
„Die Hochschule hat in entsprechender Anwendung der §§ 26 und 27 Bestimmungen zu Geltungszeiträumen und Fristen zu treffen. Die Hochschule kann dabei kürzere Geltungszeiträume und Fristen festlegen. Sieht ein Qualitätsmanagementsystem die Bildung von Bündeln vor, so ist § 30 Absatz 1 in Bezug auf die Bündelgrößen sinngemäß anzuwenden.“
13. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „von systemakkreditierten Hochschulen“ angefügt.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Qualitätsmanagementsystem hat regelmäßige Bewertungen der Studiengänge sowie der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch hochschulinterne und hochschulexterne Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis sowie Absolventinnen und Absolventen zu enthalten; die Hochschule kann die Bewertung der formalen Kriterien eigenständig vornehmen.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Hochschule hat die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten sowie die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren und Hochschulmitglieder, Träger sowie das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die ergriffenen Maßnahmen zu informieren. Zur Information der Öffentlichkeit hat sie dem Akkreditierungsrat die Akkreditierungsentscheidungen sowie eine Kurzzusammenfassung der Qualitätsbewertung zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. § 29 Satz 2 gilt entsprechend.“
14. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 17 Absatz 1 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306), das durch Artikel 26 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist“ durch die

- Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83)“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
15. In § 22 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch das Wort „elektronischen“ ersetzt.
16. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Prüfbericht“ die Wörter „vor der Weiterleitung an den Akkreditierungsrat“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„In zu begründenden Einzelfällen kann das Gutachtergremium einvernehmlich die Begehung durch eine Videokonferenz vollständig oder teilweise ersetzen.“
- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Enthält das Gutachten Vorschläge zu Auflagen, können Hochschule und Agentur einen zusätzlichen Verfahrensschritt vereinbaren, um mögliche Auflagen bereits vor Antragstellung an den Akkreditierungsrat vermeiden zu können.“
17. In § 25 Absatz 5 Nummer 2 wird das Wort „Joint-Degree-Programmen“ durch das Wort „Joint-Programmen“ ersetzt.
18. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Vor Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung hat die Hochschule eine erneute Akkreditierung (Reakkreditierung) zu beantragen, die sich im Erfolgsfall unmittelbar an die vorherige Akkreditierung anschließt. Bei in diesem Sinne rechtzeitiger Antragstellung verlängert sich die Akkreditierung für die Dauer des Verwaltungsverfahrens. Die Reakkreditierung wird spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters wirksam.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Geltungszeitraum der Akkreditierung kann für einen Zeitraum von insgesamt bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn
1. die Hochschule im Fall einer Programmakkreditierung einen Antrag auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung vorbereitet, in die der jeweilige Studiengang einbezogen ist, oder
 2. die Hochschule in begründeten Ausnahmefällen, die ganz oder teilweise außerhalb des Einflussbereiches der Hochschule liegen, eine Fristverlängerung beantragt; die außerordentliche Fristverlängerung im Einzelfall wird auf den nächsten Akkreditierungszeitraum angerechnet.
- Ist ein Antrag auf eine Systemakkreditierung gestellt, kann die Akkreditierung von Studiengängen, deren Akkreditierung während des Verfahrens endet, für die Dauer des Verfahrens zuzüglich eines Jahres verlängert werden. Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende verlängert werden.“
19. § 29 Satz 3 wird aufgehoben.
20. § 30 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Akkreditierungsrat entscheidet vor Einreichung des Antrags über die Genehmigung von Bündeln mit mehr als vier Studiengängen. Dies gilt für Kombinationsstudiengänge unabhängig von der Größe des Bündels.“
21. In § 32 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Studierbarkeit“ die Wörter „nach § 12 Absatz 6“ eingefügt.
22. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 33
Joint-Programme“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Joint-Degree-Programme“ durch das Wort „Joint-Programme“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Akkreditierungsrat erkennt diese Bewertung auf Antrag der Hochschule an und verleiht sein Siegel, wenn die Einhaltung der für Joint-Programme geltenden Kriterien der §§ 10 und 16 nachgewiesen ist und das Bewertungsverfahren folgenden Anforderungen genügt hat:
1. die Durchführung des Verfahrens wurde dem Akkreditierungsrat vor Beginn des Verfahrens angezeigt;
 2. die Akkreditierungsentscheidung beruht auf einem Selbstevaluationsbericht der kooperierenden Hochschulen, der insbesondere Informationen zu den jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen enthält und der die besonderen Merkmale des Joint-Programms hervorhebt;
 3. es hat eine Begehung an mindestens einem Standort des Studiengangs unter Mitwirkung von Vertreterinnen oder Vertretern aller kooperierenden Hochschulen und anderen am Joint-Programm Beteiligten stattgefunden;
 4. die Bewertung beruht auf einem Gutachten, das die für Joint-Programme geltenden Kriterien der §§ 10 und 16 beachtet;
 5. die Bewertung ist durch eine mindestens vierköpfige Gutachtergruppe erfolgt,
 - a) der Mitglieder aus mindestens zwei der am Joint-Programm beteiligten Länder und mindestens eine Studierende oder ein Studierender angehört,
 - b) die Expertise in den entsprechenden Fächern und Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes oder der Arbeitswelt und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich repräsentierte und über Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen verfügte und
 - c) die die Maßgaben gemäß § 25 Absatz 3 Satz 1, Absatz 5 und 6 eingehalten hat;
 6. die Bewertung ist abschließend, wurde begründet und die Erfüllung von Auflagen wurde nachgewiesen;
 7. die Agentur hat mindestens eine Zusammenfassung des Gutachtens einschließlich der Bewertung und Begründung auf

ihrer Internetseite in englischer Sprache veröffentlicht.“

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird die Akkreditierungsentscheidung nicht nach Satz 1 in Abweichung von § 22 getroffen, finden die Regelungen der §§ 10 und 16 für Joint-Programme nach § 10 Absatz 1 trotzdem sinngemäß Anwendung.“

dd) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.

ee) Im neuen Satz 6 wird das Wort „Joint-Degree-Programme“ durch das Wort „Joint-Programme“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Wort „Joint-Degree-Programme“ durch das Wort „Joint-Programme“ ersetzt.

23. In § 34 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „§ 26 Absatz 3 Satz 3“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

24. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36
Evaluation

Die Verordnung wird regelmäßig und in angemessener Frist überprüft.“

25. Nach § 36 wird folgender § 37 eingefügt:

„§ 37
Übergangsvorschriften

(1) Für Anträge, über die bis zum 31. Juli 2025 nicht entschieden wurde, ist § 12 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 in seiner bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung bis zur Entscheidung des Akkreditierungsrats weiter anzuwenden. Der Akkreditierungsrat kann bei nicht ausreichender Informationslage als Auflage nach § 27 die Darlegung der Belastungsangemessenheit im Rahmen des Prüfungskonzepts nach § 12 Absatz 6 Satz 2 Nummer 4 verlangen.

(2) Für Anträge, die bis zum 1. April 2026 gestellt sind, sind § 11 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 bis 5 Satz 2 Nummer 3, die §§ 15 und 17 Absatz 1 sowie § 30 Absatz 2 in ihrer bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

26. Der bisherige § 37 wird § 38.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Dresden, den 7. Juli 2025

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Sebastian Gemkow

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Sächsischen GAP-Umsetzungsverordnung

Vom 26. Juni 2025

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft verordnet aufgrund

- des § 8 Nummer 2 der Sächsischen GAP-Umsetzungsverordnung vom 2. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 8) und
- des § 5 Absatz 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen GAP-Umsetzungsverordnung

Die Sächsische GAP-Umsetzungsverordnung vom 2. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird durch folgenden § 6 ersetzt:

„§ 6
Flächen, die für die Öko-Regelungen nach
§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d oder
Nummer 3 des GAP-Direktzahlungen-
Gesetzes nicht in Betracht kommen

(1) Die Ausweisung der Flächen, die aufgrund der besonderen regionalen Gegebenheiten des Naturschutzes für die Öko-Regelungen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d oder Nummer 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes nicht in Betracht kommen, erfolgt auf Basis des Feldblocks.

(2) Die Flächen, die aufgrund der besonderen regionalen Gegebenheiten des Naturschutzes für die Öko-Regelung

1. nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes nicht in Betracht kommen, ergeben sich aus den in Anlage 6 angegebenen Nummern der Feldblöcke,
2. nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes nicht in Betracht kommen, ergeben sich aus den in den Anlagen 6 und 7 angegebenen Nummern der Feldblöcke.

(3) Der Zuschnitt der Feldblöcke, die diesen jeweils zugeordneten Feldblocknummern und die Information über die Zugehörigkeit der Flächen des Feldblocks zur Gebietskulisse werden in digitaler Form im Internet im sächsischen Geo-Informationssystem „InVeKoS Online GIS“ dargestellt und sind abrufbar auf der Website des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft unter <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/>.

2. Die Überschrift der Anlage 6 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Anlage 6
(zu § 6 Absatz 2)
Feldblocknummern der Flächen, die für die Öko-
Regelungen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1
Buchstabe d und Nummer 3 des GAP-
Direktzahlungen-Gesetzes nicht in Betracht kommen“.

3. In der Überschrift der Anlage 7 wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dresden, den 26. Juni 2025

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Georg-Ludwig von Breitenbuch

Verordnung der Landesdirektion Sachsen zur Festlegung des Bodenplanungsgebietes Raum Annaberg

Vom 1. Juni 2025

Aufgrund von § 14 Satz 1 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187) wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung legt ein Gebiet im Raum Annaberg fest, in welchem flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auftreten, und regelt gebietsbezogene Maßnahmen und Anforderungen des Bodenschutzes.

(2) Keine Anwendung findet die Verordnung auf

- a) Altlasten nach § 2 Absatz 5 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist,
- b) altlastenverdächtige Flächen nach § 2 Absatz 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes,
- c) Verdachtsflächen nach § 2 Absatz 4 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen nach § 2 Absatz 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, soweit deren Belastung nicht durch die Schadstoffe Arsen, Blei oder Cadmium hervorgerufen worden ist,
- d) Errichtung von technischen Bauwerken nach der Ersatzbaustoffverordnung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Auenbereiche der Zschopau:
vom wechselnden Hoch- und Niedrigwasser geprägte Niederungen entlang der Zschopau, in denen sich Auenböden (Vega, Auengley, Auenlehm, -sand, -schluff oder -ton über Flussschotter) ausgebildet haben;
2. Beurteilungswerte:
stoff- und nutzungsbezogene Werte zur Gefährdungsabschätzung im Direktpfad Boden – Mensch, in die regionalspezifisch abgeleitete statistische Kennwerte der Resorptionsverfügbarkeit eingehen;
3. Boden:
die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in § 2 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten;
4. Bodenmaterial:
Bodenmaterial im Sinne dieser Verordnung ist Material aus dem Oberboden, dem Unterboden oder dem Untergrund, das ausgehoben, abgeschoben, abgetragen wird oder wurde;
5. Empfehlungswerte:
Gehalte beziehungsweise Gehaltsbereiche an Arsen, Blei und Cadmium im Boden, welche bei Unterschreitung die Einhaltung oder bei darüber liegenden Konzentrationen die Überschreitung der Höchstgehalte an Kontaminanten der Lebensmittel- beziehungsweise

Futtermittelverordnung mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen;

6. Nutzgärten:
Hausgarten-, Kleingarten- und sonstige Gartenflächen, die zum Anbau von Nahrungspflanzen genutzt werden;
7. Industrie- und Gewerbegrundstücke:
unbefestigte Flächen von Arbeits- und Produktionsstätten, die nur während der Arbeitszeit genutzt werden;
8. mineralische Fremdbestandteile:
mineralische Bestandteile im Bodenmaterial, die keine natürlichen Bodenausgangssubstrate sind, insbesondere Beton, Ziegel, Keramik, Bauschutt, Straßenaufbruch und Schlacke;
9. Oberboden:
Oberboden im Sinne dieser Verordnung ist der obere Teil des Mineralbodens, der einen der jeweiligen Bodenbildung entsprechenden Anteil an Humus und Bodenorganismen enthält und der sich meist durch dunklere Bodenfarbe vom Unterboden abhebt, in der Regel Ah-, Aa-, Al-, Ac- und Ap-Horizonte; die organischen O- und L-Horizonte zählen zum Oberboden im Sinne dieser Verordnung; bildet die oberste durchwurzelbare Bodenschicht; Mutterboden im Sinne des § 202 des Baugesetzbuches entspricht dem Oberboden;
10. Perzentil:
ist eine statistische Kennzahl. Es ist der Prozentsatz der Werte einer Verteilung, der $\leq$ einem bestimmten Wert ist;
11. Schadstoffe:
Stoffe und Stoffgemische, die auf Grund ihrer Gesundheitsschädlichkeit, Ökotoxizität oder anderer Eigenschaften geeignet sind, in Abhängigkeit von ihren Gehalten oder Konzentrationen unter Berücksichtigung ihrer Bioverfügbarkeit und Langlebigkeit schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren herbeizuführen;
12. Teilflächen:
Bereiche des ausgewiesenen Gebietes, deren Abgrenzung zueinander durch geostatistische Berechnung festgelegter Verteilungskennwerte für die Gehalte, für die Beurteilungswerte und für die Perzentile der gebietstypischen Schadstoffe Arsen, Blei und Cadmium im Boden vorgenommen wird. Die Grenzen zueinander sind manuell an topografisch prägende Strukturen angepasst;
13. Trennelement:
bautechnisches Element, welches das Verunreinigen der obersten durchwurzelbaren Bodenschicht mit darunter liegendem Bodenmaterial verhindert (zum Beispiel Kiesschicht, Geogitter oder Vlies);
14. Unterboden:
Der Unterboden im Sinne dieser Verordnung umfasst den mineralischen Verwitterungshorizont zwischen Oberboden und Untergrund, der in der Regel nur gering humushaltig und weniger durchwurzelt und belebt ist als der Oberboden (in der Regel die B-Horizonte, je nach Bodentyp auch P-, T-, S-, G-, M-, und Yo-Horizonte) sowie den mineralischen Verwitterungshorizont unterhalb des Unterbodens (Teil des Untergrundes) bis zum nicht beeinflussten Gestein einschließlich Lockersedimenten (in der Regel C-Horizonte; auch H-, G- und S-Horizonte, wenn bei Stau- und Grundwasserböden sowie Mooren keine C-Horizonte erkennbar sind und mehr als die

Hälfte der Horizontmächtigkeit tiefer als 120 Zentimeter unterhalb der Erdoberfläche liegt);

15. Verwertung von Bodenmaterial:

Verfüllung von Abgrabungen und Senken sowie Landschaftsbau mit geeignetem Bodenmaterial außerhalb von technischen Bauwerken – das Bodenmaterial muss dabei mindestens eine natürliche Bodenfunktion oder Nutzungsfunktion als Fläche für Siedlung und Erholung oder Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Endzustand erfüllen (bodenähnliche Anwendung).

§ 3

Festlegung als Bodenplanungsgebiet

(1) Die in § 4 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet des Landkreises Erzgebirgskreis werden als Bodenplanungsgebiet im Sinne von § 21 Absatz 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und § 14 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes festgelegt.

(2) Das Bodenplanungsgebiet führt die Bezeichnung: Raum Annaberg.

§ 4

Räumlicher Bereich des Bodenplanungsgebiets

(1) Das Bodenplanungsgebiet umfasst die Gebiete der Städte Ehrenfriedersdorf, Geyer, Thum, der Gemeinden Auerbach, Tannenberg, Thermalbad Wiesenbad sowie Teile der Gebiete der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz, der Stadt Schleittau, der Stadt Zwönitz und der Gemeinde Drebach.

(2) Die Grenzen des Bodenplanungsgebietes sind in der Übersichtskarte „Gebietsfestlegung gemäß § 14 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes Bodenplanungsgebiet Raum Annaberg“ eingetragen, die dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt ist. Der Grenzverlauf ergibt sich aus den digitalen Karten des Kartenwerks (Maßstab 1:10 000), erstellt durch die ARGE Beak Consultants GmbH/ARCADIS Germany GmbH, Stand Dezember 2020. Die Karten 2.1-6, 3.1-6, 4.1-6, 5.1-6, 6.1-6, 7.1-6, 8.1-6, 9.1-6 und 10.1-6 sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Das Bodenplanungsgebiet hat eine Größe von circa 157 km².

§ 5

Nutzungsbezogene Maßnahmen zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden – Mensch

(1) Maßnahmen zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden – Mensch werden differenziert nach den Nutzungsarten

- a) Kinderspielflächen,
 - b) Wohngebiete,
 - c) Park- und Freizeitanlagen,
 - d) Industrie- und Gewerbegrundstücke
- festgelegt. Die untere Bodenschutzbehörde kann davon abweichend im Einzelfall Maßnahmen anordnen.

(2) Für die Nutzungsarten Kinderspielflächen, Wohngebiete und Park- und Freizeitanlagen sind nach Anlage 2, Tabelle 1 in den Karten 2.1 bis 2.6 (Kinderspielflächen), 3.1 bis 3.6 (Wohngebiete), 4.1 bis 4.6 (Park- und Freizeitanlagen) des Kartenwerks vier Teilflächen mit festgelegten Verteilungskennwerten für die relevanten Schadstoffe ausgewie-

sen. Der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen gilt in den

- a) Teilflächen 1 (grün) als ausgeräumt,
- b) Teilflächen 2 (gelb) als nicht vollständig ausgeräumt,
- c) Teilflächen 3 (ocker) als hinreichend bestätigt und
- d) Teilflächen 4 (rot) als abschließend bestätigt.

Auf die Anlage 2, Tabelle 1, wird verwiesen. Innerhalb der Nutzungsarten sind Subnutzungen wie Nutzgärten oder Kinderspielflächen gesondert zu bewerten.

(3) Soweit eine standortbezogene Detailuntersuchung nach § 9 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vorliegt, obliegt die Bewertung der unteren Bodenschutzbehörde, soweit keine Selbstbeteiligung nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung von Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzrechts vom 25. Juni 2019 (Sächs-GVBl. S. 573) gegeben ist. In diesem Fall entscheidet die obere Bodenschutzbehörde.

(4) Sind Bodenversiegelung, Bodenauftrag oder Bodenaustausch oder Anpflanzung einer geschlossenen dichten, langlebigen Vegetation nicht möglich oder unzumutbar, hat der Grundstückseigentümer oder -nutzer Maßnahmen vorzunehmen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit verhindern oder vermindern, insbesondere Nutzungsanpassungen oder -änderungen in eine weniger sensible Nutzung.

§ 6

Teilflächen 4 (rot) für Maßnahmen zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden – Mensch

(1) Soweit nicht bereits erfolgt, sind zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden – Mensch in den Teilflächen 4 (rot) vom Grundstückseigentümer oder -nutzer Maßnahmen wie Bodenversiegelung, Bodenauftrag oder Bodenaustausch vorzunehmen. Bei künftig geplanten Nutzungen trifft diese Pflicht den Vorhabenträger.

(2) Das Erfordernis zur Durchführung von Maßnahmen kann nur durch eine standortbezogene Detailuntersuchung nach § 9 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ausgeräumt werden.

§ 7

Teilflächen 3 (ocker) für Maßnahmen zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden – Mensch

(1) Soweit nicht bereits erfolgt, sind zur Unterbrechung des Wirkungspfades Boden – Mensch in den Teilflächen 3 (ocker) vom Grundstückseigentümer oder -nutzer Maßnahmen wie Bodenversiegelung, Bodenauftrag oder Bodenaustausch vorzunehmen. Bei künftig geplanten Nutzungen trifft diese Pflicht den Vorhabenträger.

(2) Durch einfache Untersuchungen wie Prüfung auf Subnutzungen und der standörtlichen Expositionsfaktoren kann der Nachweis erbracht werden, dass durch eine geschlossene, dichte, langlebige Vegetation (Boden bedeckende Gehölze, Boden bedeckende Grasnarbe) der Wirkungspfad Boden – Mensch hinreichend unterbrochen ist.

§ 8**Teilflächen 2 (gelb) für Maßnahmen zur Unterbrechung des Wirkungspfad des Boden – Mensch**

(1) Soweit nicht bereits erfolgt, ist zur Unterbrechung des Wirkungspfad des Boden – Mensch in den Teilflächen 2 (gelb) vom Grundstückseigentümer oder -nutzer eine geschlossene, dichte, langlebige Vegetation (zum Beispiel bodendeckende Gehölze, dichte Baum- und Strauchbestände mit Rindenmulchschicht oder eine dichte Grasnarbe) herzustellen. Bei künftig geplanten Nutzungen trifft diese Pflicht den Vorhabenträger.

(2) Durch einfache Untersuchungen wie Prüfung auf Subnutzungen und der standörtlichen Expositionsfaktoren kann der Nachweis erbracht werden, dass keine Maßnahmen zur Unterbrechung des Wirkungspfad des Boden – Mensch erforderlich sind.

§ 9**Teilflächen 1 (grün) für Maßnahmen zur Unterbrechung des Wirkungspfad des Boden – Mensch**

Zur Unterbrechung des Wirkungspfad des Boden – Mensch in den Teilflächen 1 (grün) sind für die Nutzungsarten Kinderspielflächen, Wohngebiete und Park- und Freizeitanlagen keine Maßnahmen erforderlich.

§ 10**Nutzungsbezogene Maßnahmen zur Unterbrechung des Wirkungspfad des Boden – Pflanze – Mensch**

(1) In den Karten 8.1 bis 8.6 (Grünlandnutzung) und den Karten 6.1 bis 6.6 beziehungsweise 7.1 bis 7.6 (Ackernutzung) ist eine Klassifizierung mit unterschiedlichem Untersuchungsbedarf für Lebens- und Futtermittel dargestellt. Diese erfolgt auf Grundlage der Über- oder Unterschreitung von Prüf- und Maßnahmenwerten der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716) sowie von Empfehlungswerten der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (Anlage 2, Tabellen 5 bis 7).

(2) Für private Nutzgärten können sich aus den in Absatz 1 benannten Karten Über- beziehungsweise Unterschreitungen von Prüf- und Maßnahmenwerten der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ergeben.

§ 11**Maßnahmen zur Unterbrechung des Wirkungspfad des Boden – Pflanze – Mensch in der Landwirtschaft**

Beim Inverkehrbringen von Lebens- oder Futtermitteln hat der Landwirt die Einhaltung der Höchstgehalte nach dem geltenden Futtermittel- und Lebensmittelrecht in seinen landwirtschaftlichen Produkten sicherzustellen. Zur Erfüllung der Eigenkontrollpflicht können die Angaben in den Karten nach § 10 Absatz 1 dieser Verordnung zur Unterstützung beigezogen werden.

§ 12**Maßnahmen zur Unterbrechung des Wirkungspfad des Boden – Pflanze – Mensch in privaten Nutzgärten**

Der Grundstückseigentümer oder Nutzer hat sicherzustellen, dass durch den Schadstoffübergang vom Boden in

die Nutzpflanze keine Gefährdungen oder erheblichen Nachteile für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Auf die Anbauempfehlungen für Obst- und Gemüseanbau in „Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit arsen- und schwermetallbelasteten landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden, Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft, Nossen, auf dem jeweils aktuellem Stand“ wird verwiesen.

§ 13**Gliederung in Teilflächen für die Verlagerung von Bodenmaterial**

(1) Das Bodenplanungsgebiet gliedert sich in Teilflächen mit festgelegten Verteilungskennwerten für die relevanten Schadstoffe der Leitparameter Arsen, Blei und Cadmium. Auf Anlage 2, Tabelle 2, wird verwiesen.

(2) In Teilfläche 1 (grün) sind leicht erhöhte, in Teilfläche 2 (gelb) sind erhöhte, in Teilfläche 3 (ocker) sind hohe und in Teilfläche 4 (rot) sind sehr hohe Gehalte anzutreffen.

(3) Die Teilflächen sind in den Karten des Kartenwerkes 9.1 bis 9.6 für Oberboden und 10.1 bis 10.6 für Unterboden dargestellt.

§ 14**Anforderungen an die Verlagerung von Bodenmaterial**

(1) Im Bodenplanungsgebiet ist eine Verlagerung von Bodenmaterial dem Grunde nach zulässig, wenn das Bodenmaterial auf oder in Böden einer Teilfläche der gleichen oder einer höheren Stufe dieser Gebiete auf- oder eingebracht wird.

(2) Eine Verlagerung von Oberbodenmaterial in den Unterboden ist ausnahmslos nicht möglich.

(3) Soweit ein Auf- und Einbringen in die oberste durchwurzelbare Bodenschicht beabsichtigt ist, soll dafür ohne Untersuchungspflicht ausschließlich Bodenmaterial aus der Teilfläche 1 verwendet werden. Bodenmaterial, welches in den Teilflächen 2 bis 4 angefallen ist, unterliegt für diese Verwertung der Untersuchungspflicht. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der unteren Bodenschutzbehörde. Auf die Anlage 2, Tabellen 1 bis 4, wird verwiesen.

(4) Oberbodenmaterial, welches außerhalb des Auenbereichs der Zschopau anfällt, kann ohne Untersuchungspflicht innerhalb des Auenbereichs der Zschopau verlagert werden.

(5) Unterbodenmaterial, welches außerhalb des Auenbereichs der Zschopau anfällt, kann ohne eine Untersuchungspflicht

- a) aus den Teilflächen 1 und 2 in die Teilflächen 1 bis 4 des Auenbereichs der Zschopau,
- b) aus der Teilfläche 3 in die Teilflächen 2 bis 4 des Auenbereichs der Zschopau,
- c) aus der Teilfläche 4 in die Teilfläche 4 des Auenbereichs der Zschopau verlagert werden.

(6) Oberbodenmaterial, welches innerhalb des Auenbereichs der Zschopau anfällt, unterliegt der Untersuchungspflicht, wenn es nach außerhalb verlagert wird. Ausgenommen davon ist Oberbodenmaterial aus der Teilfläche 1, wenn es in die Teilfläche 3 oder 4 des Bodenplanungsgebietes verlagert wird.

(7) Unterbodenmaterial, welches innerhalb des Auenbereichs der Zschopau anfällt, unterliegt der Untersuchungspflicht, wenn es nach außerhalb verlagert wird. Ausgenommen davon ist Unterbodenmaterial aus der Teilfläche 1, wenn es in die Teilfläche 4 des Bodenplanungsgebietes verlagert wird.

(8) Bei einer Nachnutzung als Kinderspielfläche ist die neu zu erstellende oberste durchwurzelbare Bodenschicht von darunterliegenden Bodenschichten durch den Einbau eines Trennelementes zu sichern.

§ 15

Untersuchungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Wer nach § 14 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 Bodenmaterial verlagert, ist von der Pflicht befreit, Untersuchungen dieses Bodenmaterials sowie des Ortes des Auf- oder Einbringens nach § 6 Absatz 5 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung durchzuführen.

(2) Über die Untersuchungen nach § 14 Absatz 3 Satz 2 sowie über den Einbau des Trennelements nach § 14 Absatz 8 sind Aufzeichnungen zu führen und der unteren Bodenschutzbehörde zu Dokumentationszwecken auf Verlangen formlos mitzuteilen. Diese Mitteilung soll das Flurstück,

wovon das Bodenmaterial entnommen wurde, das Flurstück, auf das es verbracht wurde, und Angaben zur Menge des verbrachten Bodenmaterials enthalten.

§ 16

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 22 Absatz 1 Nummer 6 Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 14 Absatz 1 Bodenmaterial innerhalb der ausgewiesenen Gebiete verlagert,
2. entgegen § 15 Absatz 2 Aufzeichnungen nicht führt oder diese nicht an die untere Bodenschutzbehörde formlos mitteilt,
3. entgegen § 14 Absatz 2 und 3 Untersuchungen nicht oder nicht nach den Vorgaben durchführt oder Bodenmaterial verlagert, welches die Grenzwerte nicht einhält,
4. entgegen § 14 Absatz 8 ein Trennelement nicht einbaut.

§ 17

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Chemnitz, den 1. Juni 2025

Landesdirektion Sachsen
Béla Bélafi
Präsident

Anlage 1
(zu § 4 Absatz 2)

Übersichtskarte für die Gebietsfestlegung gemäß § 14 SächsKrWBodSchG Bodenplanungsgebiet Raum Annaberg



Kartengrundlage Verwaltungsgrenzen
Staatsbetrieb Geobasisinformationen und Vermessung 2020

Anlage 2
(zu § 5 Absatz 2 und § 14 Absatz 3)

Tabelle 1: Beurteilungswerte (BW) für die Überschreitungswahrscheinlichkeit von 5 %, 50 % und 95 % für Arsen (As), Blei (Pb) und Cadmium (Cd) für die Nutzungsarten Kinderspielflächen (K), Wohngebiete (W), Park- und Freizeitanlagen (P) und Prüfwerte (PW) für Industrie- und Gewerbegrundstücke (IG) in mg/kg Trockenmasse für den Wirkungspfad Boden – Mensch

Gemeindegebiete von Zwönitz, Auerbach, Thum, Drebach, Geyer, Ehrenfriedersdorf, Tannenberg, Thermalbad Wiesenbad				
	PW	BW 05	BW50	BW95
BWK As	25	85	170	340
BWW As	50	170	340	700
BWP As	125	440	900	1800
PWIG As	140			
BWK Pb	70 (TRD)*	220	440	850
BWW Pb	145 (TRD)*	440	900	1800
BWP Pb	360 (TRD)*	1100	2300	-
PWPIG Pb	2000			
BWK Cd	2	3,8	7,2	13
BWW Cd	2	3,8	7,2	13
BWP Cd	50	-	-	-
PWIG Cd	60			
Gemeindegebiete von Annaberg-Buchholz, Schlettau				
	PW	BW 05	BW50	BW95
BWK As	25	50	100	200
BWW As	50	110	220	440
BWP As	125	280	600	1200
PW IG	140			
BWK Pb	70 (TRD)*	140	280	550
BWW Pb	145 (TRD)*	260	550	1100
BWP Pb	360 (TRD)*	-	-	-
PWIG Pb	2000			
BWK Cd	2	2,6	4	-
BWW Cd	2	2,6	4	-
BWP Cd	50	-	-	-
PWIG Cd	60			
Zschopau-Aue				
	PW	BW 05	BW50	BW95
BWK As	25	70	135	450
BWW As	50	135	340	890
BWP As	125	325	835	2210
PWIG As	140			
BWK Pb	70 (TRD)*	230	440	870
BWW Pb	145 (TRD)*	500	975	2000
BWP Pb	360 (TRD)*	-	-	-
PWIG Pb	2000			
BWK Cd	2	3,7	6,7	12,5
BWW Cd	2	3,7	6,7	12,5
BWP Cd	50	-	-	-
PWIG Cd	60			

TRD*: tolerierbare tägliche Dosis

Anlage 2
(zu § 14 Absatz 3)

Tabelle 2: Perzentilwerte in mg/kg Trockenmasse (Königswasseraufschluss) für Regelungen zur Verlagerung von Bodenmaterial

im Bodenplanungsgebiet außerhalb der Zschopau-Aue			
Oberboden			
	50 %-Perzentil	90 %-Perzentil	97 %-Perzentil
AsKW	54	150	435
CdKW	1	1,7	--
PbKW	76	150	230
Unterboden			
AsKW	34	105	280
CdKW	1	1,1	--
PbKW	70	96	170
innerhalb der Zschopau-Aue (Oberboden und Unterboden)			
	50 %-Perzentil	90 %-Perzentil	97 %-Perzentil
AsKW	154,0	550,0	920,0
CdKW	1,2	2,7	3,8
PbKW	120,0	220,0	330,0

Anlage 2
(zu § 14 Absatz 3)

Tabelle 3: Beim Auf- und Einbringen von Boden bei landwirtschaftlicher Folgenutzung einzuhaltende Prüf- und Maßnahmewerte gem. Anlage 2 BBodSchV

Folgenutzung: Element	Ackerbauflächen ¹⁾ , Nutzgarten	Grünlandflächen
Arsen	Arsen: 200 ³⁾ (KW*)	Arsen: 50 (KW*)
Blei	Blei: 0,1 (AN*)	Arsen: 50 (KW*)
Cadmium	Cadmium: 0,04 ²⁾ /0,1 (AN*)	Cadmium: 8 (KW*)

* Extraktionsverfahren: AN = Ammoniumnitrat, KW = Königswasser

¹⁾ Flächen zum Anbau wechselnder Ackerkulturen einschließlich Gemüse und Feldfutter, hierzu zählen auch erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen

²⁾ Gilt auf Flächen mit Brotweizenanbau oder Anbau stark Cadmium anreichernder Gemüsearten.

³⁾ Bei Böden mit zeitweise reduzierenden Verhältnissen gilt ein Wert von 50 mg/kg Trockenmasse.

Anlage 2
(zu § 14 Absatz 3)

Tabelle 4: Mindestmächtigkeit der neu zu erstellenden obersten durchwurzelbaren Bodenschicht

Folge- nutzung	Kinder- spielflä- chen	Kinder- spielflä- chen in Nutz- gärten	Wohn- gebiete	Nutz-gärten in Wohn- gebieten	Park- und Freizeitan- lagen	Indust- rie- und Gewerbe- grund- stücke	Ackerbau- flächen, Nutz- garten*	Grünland- flächen
Mindest- mächtigkeit	0,35 m	0,35 m	0,10 m	0,50 m	0,10 m	0,10 m	0,60 m	0,30 m

* mit erwerbsgärtnerischer Nutzung nach VO (EG) 178/2002

Anlage 2
(zu § 10 Absatz 1)

Tabelle 5: Prüf- und Maßnahmewerte gem. Anlage 2 i. V. m. § 15 Abs. 1 BBodSchV sowie von der Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft empfohlene Werte für den Pfad Boden – Nutzpflanze, Nutzungsart Acker, in [mg/kg], Oberboden

Element	Aufschluss-methode	Prüfwert Acker/ Nutzgarten	Maßnahme-Wert Acker/ Nutzgarten1	Maßnahme-Wert Acker/ Nutzgarten2	Empfohlener Wert Acker
As	KW	200			
As	KW	50			
Cd	KW				0,5
Cd	KW				1,0
Cd	KW				7,0
Cd	AN		0,04	0,1	
Pb	KW				250,0
Pb	AN	0,1			

Anlage 2
(zu § 10 Absatz 1)

Tabelle 6: Prüf- und Maßnahmewerte gem. Anlage 2 BBodSchV sowie von der Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft empfohlene Werte für den Pfad Boden – Nutzpflanze, Nutzungsart Acker, in [mg/kg], Unterboden

Element	Aufschluss-methode	Prüfwert Acker/ Nutzgarten	Maßnahme-Wert Acker/ Nutzgarten1	Maßnahme-Wert Acker/ Nutzgarten2	Empfohlener Wert Acker
As	KW	75			
Cd	KW				0,75
Cd	KW				1,5
Cd	KW				10,5
Cd	AN		0,06	0,15	
Pb	KW				375,0
Pb	AN	0,15			

Anlage 2
(zu § 10 Absatz 1)

Tabelle 7: Maßnahmewerte gem. Anlage 2 BBodSchV sowie von der Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft empfohlene Werte für den Pfad Boden – Nutzpflanze, Nutzungsart Grünland, in [mg/kg]

Element	Aufschluss-methode	Maßnahmewert Grünland	Empfohlener Wert Grünland
As	KW	50	50
Cd	KW	20	2
Pb	KW	1200	400

**Berichtigung
der Verordnung des Landratsamtes Bautzen
zur Änderung der Abgrenzung des
Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“**

Vom 25. Juni 2025

Die Verordnung des Landratsamtes zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“ vom 19. Mai 2025 (SächsGVBl. S. 221) ist wie folgt zur berichtigen:

§ 2 Absatz 2 muss wie folgt lauten:

„(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen vom 21. Januar 2025 im Maßstab 1 : 1500 und einer Übersichtskarte vom 21. Januar 2025 im Maßstab 1 : 10.000 grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.“

Kamenz, den 25. Juni 2025

Landratsamt Bautzen
Dr. Romy Reinisch
Beigeordnete

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

22. Juli 2025

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 97,32 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 26,90 Euro Postversand) bzw. 71,51 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73796 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 